

08.03.2016

Gesetzentwurf

der Fraktion CDU

Gesetz zum Erlass eines Landesbibliotheksgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

A Problem

Im Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalen werden wichtige strukturelle Fragen des Bibliothekswesens die Landesbibliothek und den digitalen Wandel betreffend ausgeklammert. Bibliotheken werden dort zu wenig in ihrer Bedeutung als Bildungseinrichtung gewürdigt. Zudem wurde die Bibliotheksförderung des Landes gesetzlich auf Öffentliche Bibliotheken beschränkt. Im Bereich des Datenschutzes und des Gebührenrechts fehlen weiterhin für die bibliothekarische Arbeit notwendige gesetzliche Grundlagen.

B Lösung

Schaffung eines Bibliotheksgesetzes für Nordrhein-Westfalen

C Alternativen

Keine

D Kosten

Direkte finanzielle Auswirkungen hat der vorliegende Gesetzentwurf nicht.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung.

Datum des Originals: 08.03.2016/Ausgegeben: 11.03.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Das Bibliotheksgesetz wird bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der CDU-Fraktion

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zum Erlass eines Landesbibliotheksgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Artikel 1

**Gesetz über die Bibliotheken im Land
Nordrhein-Westfalen
(Landesbibliotheksgesetz NW – LBibG
NW)**

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Informationsfreiheit

(1) Bibliotheken sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich. Sie gewährleisten damit in besonderer Weise das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

(2) Die öffentlichen Bibliotheken sind in der Buchauswahl und in der Auswahl der sonstigen Informationsmittel unabhängig.

§ 2

Aufgaben von Bibliotheken

(1) Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehören die Unterstützung des selbstbestimmten lebenslangen Lernens, die Leseförderung sowie die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz durch eigene Angebote und durch Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen.

(2) Bibliotheken sind Gedächtnisinstitutionen. Zu ihren Aufgaben gehört es, wertvolle Altbestände und Sammlungen zu bearbeiten, zu erschließen und durch sachgerechte Aufbewahrung und Konservierung zu si-

chern. Durch Digitalisierung sollen diese Bestände für die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Bibliotheken sind Kultureinrichtungen. Sie stellen öffentliche Räume für Begegnung, Kommunikation, Integration und Kreativität bereit.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Bibliotheken in Trägerschaft des Landes und der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen.

(2) Öffentlich zugängliche Bibliotheken in kirchlicher oder privater Trägerschaft ergänzen und bereichern das bibliothekarische Angebot in Nordrhein-Westfalen. Für sie gilt dieses Gesetz nur, soweit ausdrücklich auf diese Bibliotheken Bezug genommen wird.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Bibliotheken sind zur Benutzung bestimmte und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien.

(2) Öffentliche Bibliotheken sind zur Benutzung für die Allgemeinheit bestimmte Bibliotheken in Trägerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Teil 2 Landesbibliotheksaufgaben

§ 5 Landesbibliothek Nordrhein-Westfalen

(1) Die Aufgaben der Landesbibliothek Nordrhein-Westfalen werden in Zusammenarbeit mit dem Landesbibliothekszentrum arbeitsteilig von den Universitätsbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster nach Weisung und im Auftrag des Landes wahrgenommen. Die Lippische Landesbibliothek in Detmold wirkt als ehemalige Landesbibliothek des Landes Lippe bei der Erfüllung dieses Auftrages mit.

Die Bibliotheken erhalten für ihre landesbibliothekarischen Aufgaben einen Zuschuss.

(2) Zu den Aufgaben der Landesbibliothek gehört die Sammlung, Verzeichnung, Bewahrung und Bereitstellung von Veröffentlichungen aus und über Nordrhein-Westfalen sowie die Koordination von Maßnahmen zur Erhaltung des schriftlichen kulturellen Erbes des Landes. Das Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 6

Landesbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen

(1) Das Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen wird in Landesbibliothekszentrum umbenannt. Zu seinen Aufgaben gehören die Verhandlung und Verwaltung von Lizenzen für elektronische Inhalte sowie die Bereitstellung zentraler informationstechnischer Dienstleistungen. Weitere Aufgaben bestimmt das zuständige Ministerium durch Satzung.

(2) Die in § 10 Abs. 2 des Kulturförderungsgesetzes genannte Fachstelle für öffentliche Bibliotheken wird dem Landesbibliothekszentrum angegliedert. Sie hat die Aufgabe, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

§ 7

Landespeicherbibliothek

Um das in Nordrhein-Westfalen gesammelte Bibliotheksgut in seiner inhaltlichen und thematischen Breite dauerhaft zu erhalten und seine Nutzung zu fördern, soll eine zentrale Speicherbibliothek mit angeschlossenem Digitalisierungszentrum errichtet werden. Die in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen erarbeiten hierzu zusammen mit dem für Kultur zuständigen Ministerium binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Betriebs-, Ablieferungs- und Digitalisierungskonzept.

Teil 3 Förderung und Gebühren

§ 8 Landesförderung

(1) Die Förderung der öffentlichen Bibliotheken richtet sich nach dem Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalen.

(2) Darüber hinaus fördert das Land Projekte der kooperativen Weiterentwicklung von öffentlichen Bibliotheken und anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen zu so genannten „Dritten Orten“, um insbesondere in strukturschwachen Gebieten oder an sozialen Brennpunkten eine bibliothekarische und kulturelle Grundversorgung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann auch die Umgestaltung von Schulbibliotheken zu öffentlichen Bibliotheken gefördert werden.

(3) Das Land fördert Projekte der Digitalisierung von Bibliotheksbeständen, den Aufbau von informationstechnischen Infrastrukturen zur Präsentation und Langzeitverfügbarkeit digitaler Inhalte, den konsortialen Erwerb elektronischer Ressourcen sowie Maßnahmen der Bestandserhaltung.

(4) Das Land kann Bibliotheken in kirchlicher oder privater Trägerschaft fördern, wenn diese mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde die Aufgabe einer öffentlichen Bibliothek wahrnehmen oder von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn eine Bibliothek nur ehrenamtlich betreut wird.

§ 9 Bibliotheksgebühren

(1) Bibliotheken dürfen für ihre Dienstleistungen sozial ausgewogene Gebühren und Entgelte erheben. Eintrittsgelder für die Benutzung des Bestandes vor Ort werden nicht erhoben. Dies gilt auch, wenn eine Bibliothek in kirchlicher oder privater Trägerschaft mit öffentlichen Mitteln gefördert wird.

(2) Bibliotheken in den in § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes genannten sowie

der sonstigen in Trägerschaft des Landes befindlichen Hochschulen können auch von Nichthochschulangehörigen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Maßgaben der einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen erheben, wobei die allgemeine Bibliotheksbenutzung durch Mitglieder und Angehörige der eingangs genannten Hochschulen kostenfrei ist.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 10 Ablieferung von Belegexemplaren

Von Werken, die unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden sind, kann die besitzende Bibliothek die kostenfreie Ablieferung eines Belegexemplars verlangen.

§ 11 Datenschutz und Nachlässe

(1) Bibliotheken dürfen zur Erschließung und Verzeichnung ihrer Bestände personenbezogene Daten verarbeiten und über öffentliche Netze zur Verfügung stellen. Auf Nachlässe und vergleichbare Materialien finden die Vorschriften des Landesarchivgesetzes entsprechende Anwendung. Im Übrigen gilt das Landesdatenschutzgesetz.

§ 12 Ausnahmen

§ 1 Abs. 1 gilt nicht für die Bibliotheken in den Justizvollzugsanstalten. In Einrichtungen im Sinne von § 6 des Schulgesetzes und § 1 des Kinderbildungsgesetzes entscheidet die jeweilige Leitung über die Zugänglichkeit.

§ 13 Befristung

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Förderung
und Entwicklung der Kultur, der Kunst
und der kulturellen Bildung in Nordrhein-
Westfalen (Kulturfördergesetz NRW)

Das Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 917) wird folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken, damit sie ihre Aufgaben nach dem Landesbibliotheksgesetz erfüllen können.“

2. § 10 Abs. 2 entfällt.

Gesetz
zur Förderung und Entwicklung der Kul-
tur,
der Kunst und der kulturellen Bildung
in Nordrhein-Westfalen
(Kulturfördergesetz NRW)

§ 10
Förderung der Bibliotheken

(1) Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken in ihrer Funktion als Orte des lebenslangen Lernens, der Information, der Kommunikation und der Kultur. Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen Infrastruktur. Das Nähere regelt das für Kultur zuständige Ministerium in einer Förderrichtlinie.

(2) Das Land unterhält eine zentrale Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, welche die Aufgabe hat, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

§ 19
Eigene Einrichtungen und Beteiligungen
des Landes

(1) Zur Erfüllung kultureller Aufgaben, die im Landesinteresse liegen, kann das Land Gesellschaften, Stiftungen und sonstige Vereinigungen gründen und unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

(2) Das Land unterhält das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Dieses hat nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31) geändert

3. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „nach Weisung des Landes“ werden die Worte „zusammen mit dem Landesbibliothekszentrum“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

Das Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Hochschulbibliothekszentrum“ durch das Wort „Landesbibliothekszentrum“ ersetzt.

worden ist, die Aufgabe, das Archivgut von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger zu archivieren.

(3) Die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster nehmen im Auftrag und nach Weisung des Landes arbeitsteilig landesbibliothekarische Aufgaben wahr, insbesondere solche nach dem Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31).

Gesetz

über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

§ 2**Zuständige Bibliotheken**

(1) Die Aufgabe der Sammlung der Pflichtexemplare nehmen die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster gemeinsam wahr. Örtlich zuständig ist

1. für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn,
2. für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf,
3. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Universitäts- und Landesbibliothek Münster.

(2) Die Bibliotheken erstellen gemeinsam die Nordrhein-Westfälische Bibliographie. Diese verzeichnet und erschließt die Medienwerke mit inhaltlichem Bezug zu Nordrhein-Westfalen unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb Nordrhein-Westfalens verlegt werden.

(3) Das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Pflichtexemplarsammlung der Universitäts-

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die Hoch-
schulen des Landes Nordrhein-Westfa-
len (Hochschulgesetz - HG)

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) wird wie folgt geändert:

und Landesbibliotheken sowie die Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie durch die Entwicklung und den Betrieb von technischen Infrastrukturleistungen.

Gesetz über die Hochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulgesetz - HG)

§ 77

Zusammenwirken von Hochschulen
und von Hochschulen mit Forschungs-
einrichtungen

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen wirken die Hochschulen, auch Universitäten und Fachhochschulen, und Kunsthochschulen zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen; im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) Mehrere Hochschulen können durch Vereinbarung gemeinsame Fachbereiche, Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (gemeinsame Einheiten) bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbände bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist. Werden die gemeinsamen Einheiten bei mehreren der beteiligten Hochschulen errichtet, sind in der Vereinbarung

darüber hinaus die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate, bei gemeinsamen Fachbereichen oder Organisationseinheiten nach § 26 Absatz 5 zudem über die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie über die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung der Studierenden zu einer oder zu den beteiligten Hochschulen zu treffen; hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen der Verwaltungsverbund oder die gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Hochschule kann andere Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstige Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. § 92 Absatz 1 bis 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Hochschulen wirken bei der Lehre und Forschung dienenden dauerhaften Erbringung und Fortentwicklung der medien-, informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2, des Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagements sowie der Medien-, Informations- und Kommunikationstechnik zusammen, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Die Zusammenarbeit dient der effizienten und effektiven Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 insbesondere durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen. Die Hochschulen bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben in der Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 auch der Dienstleistungen des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sollen den Einsatz der Datenverarbeitung in den Hochschulbiblio-

1. In § 77 Abs. 4 S. 3 wird das Wort „Hochschulbibliotheksentrums“ durch die Worte „Landesbibliotheksentrums“ ersetzt.

2. In § 77 Abs. 4 S. 4 wird das Wort „Hochschulbibliothekszentrum“ durch das Wort „Landesbibliothekszentrum“ ersetzt.

thehen im Benehmen mit dem Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen planen.

(5) Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium regeln, dass Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums, insbesondere der Universitätskliniken, von anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums oder im Einvernehmen mit anderen Hochschulen, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, wahrgenommen werden, oder dass die Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums zur Erfüllung dieser Aufgaben mit derartigen Stellen mit deren Einvernehmen zusammenarbeiten. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengearbeitet werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, insbesondere in solchen der dienstherrenübergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe, gilt für die Wahrnehmung oder Erledigung dieser Aufgabe Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(6) Mit vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) können Hochschulen durch Vereinbarung Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (übergreifende gemeinsame Einheiten) bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen oder bei einer oder mehreren der beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen errichten oder Verwaltungsverbände bilden, wenn dies mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist. Die übergreifende gemeinsame Einheit nimmt Aufgaben nach § 3 (hochschulische Aufgaben) und die Aufgaben einer außeruniversitären Forschungseinrichtung (außeruniversitäre Forschungsaufgaben) wahr. Hinsichtlich der Erfüllung der hochschulischen

Aufgabe gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Erfüllung der außeruniversitären Forschungsaufgabe richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen. In der Vereinbarung sind die Aufgaben der Einheit, ihre Organe, die Aufgaben und Befugnisse dieser Organe sowie der Einfluss der Hochschule und der außeruniversitären Forschungseinrichtung auf die Einheit zu regeln. Wird die übergreifende Einheit in Form einer gemeinsamen Organisationseinheit nach § 26 Absatz 5 errichtet, regelt die Vereinbarung zudem die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie die erforderlichen mitgliedschaftsrechtlichen Zuordnungen. Wird die übergreifende gemeinsame Einheit unter Beteiligung mehrerer Hochschulen errichtet, sind in der Vereinbarung auch die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate zu treffen. Hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen der Verwaltungsverbund oder die übergreifende gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz - ADVG NW)

Das Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz - ADVG NW) in Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Januar 1985 (GV. NW. S. 41), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW)

§ 6
Fachrechenzentren

(1) Es bestehen:

1. das Rechenzentrum der Finanzverwaltung,
2. das Fachrechenzentrum der Polizei,

In § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Hochschulbibliotheksentrums“ durch das Wort „Landesbibliotheksentrums“ ersetzt.

3. das Fachrechenzentrum Immissionschutz,
4. das Fachrechenzentrum des Hochschulbibliotheksentrums.

(2) Mit der Zustimmung des Innenministers können die obersten Landesbehörden weitere Fachrechenzentren errichten, wenn der Umfang und die Besonderheit fachbezogener Aufgaben dies erfordern.

Artikel 6
Änderung des Schulgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Schulgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)

§ 2
Bildungs- und Erziehungsauftrag der
Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele. (Fn 2)

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen

derlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,

§ 2 Abs. 6 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„digitale und analoge Medien kompetent und verantwortungsvoll zu nutzen sowie Informationen effizient zu recherchieren und anhand formaler Kriterien zu bewerten.“

6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(7) Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des

Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen bleiben unberührt.

(9) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten mit Ausnahme der sich aus der staatlichen Neutralität für das Schulpersonal ergebenden Verpflichtungen (Absatz 8 Satz 3) auch für Ersatzschulen.

Artikel 7
Änderung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – vom 30. Oktober 2007, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014

Gesetz
zur frühen Bildung und Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz - KiBiz)
- Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -

(GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 13

Frühkindliche Bildung

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Das Personal beachtet dabei auch, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für

In § 13 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Der Umgang mit Büchern und anderen Medien soll durch begleitete Nutzung, insbesondere durch Vorlesen eingeübt werden.“

die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

(6) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

Artikel 8
Änderung des Gesetzes zur Regelung
des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-
Westfalen (JStVollzG NRW)

Das Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW) vom 20. November 2007, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz
zur Regelung des Jugendstrafvollzuges
in Nordrhein-Westfalen
(Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-
Westfalen - JStVollzG NRW)

§ 55
Gestaltung der freien Zeit, Förderung der
Kreativität

(1) Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Ausreichende Freizeitangebote sind vorzuhalten, und zwar auch

In § 55 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „Bücherei“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des Gesetzes zur Regelung
des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-
Westfalen
(Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-
Westfalen - JAVollzG NRW)

Das Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAVollzG NRW) vom 30. April 2013 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 S. 1 wird das Wort „Bücherei“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

an den Wochenenden und Feiertagen sowie in den frühen Abendstunden.

(2) Angebote zur Förderung der Kreativität im Rahmen kultureller Formen sind zu entwickeln. Hierfür können Freizeitgruppen in ästhetischen Bereichen, namentlich in denen der Literatur, des Theaters, der Musik und des Malens, eingerichtet werden.

(3) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung, insbesondere auch an Gruppenveranstaltungen, zu motivieren und anzuleiten. Sie sollen auch Gelegenheit erhalten, den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und auszuüben sowie eine Bücherei zu benutzen.

Gesetz
zur Regelung des Jugendarrestvollzuges
in Nordrhein-Westfalen
(Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-
Westfalen - JAVollzG NRW)

§ 7
Freizeit

(1) Jugendliche sind anzuleiten, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Hierzu sollen handwerkliche, kreative und künstlerische Betätigungen ermöglicht werden.

(2) Die Jugendlichen sollen Gelegenheit erhalten, eine Bücherei zu benutzen. Sie können in angemessenem Umfang Bücher besitzen.

(3) Ihnen kann gestattet werden, am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang teilzunehmen. Der Zugang zu tagesaktuellen Informationen ist zu ermöglichen.

Artikel 10
Änderung des Gesetzes zur Regelung
des Vollzuges der Untersuchungshaft in
Nordrhein-Westfalen (Untersuchungs-
haftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen
– UVollzG NRW)

Das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – UVollzG NRW) vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Anstaltsbücherei“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der
Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfa-
len
(Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nord-
rhein-Westfalen – UVollzG NRW)

§ 12
Freizeit

(1) Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, sich in ihrer Freizeit zu beschäftigen. Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten, Freizeitgruppen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Veranstaltungen zur Weiterbildung und die Benutzung einer Anstaltsbücherei angeboten werden.

(2) Untersuchungsgefangene dürfen

1. Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten beziehen,
2. am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang teilnehmen,
3. im Haftraum ein eigenes Hörfunk- und Fernsehgerät unter Berücksichtigung der Regelungen über das geordnete Zusammenleben (§ 31 Absatz 1) auf eigene Kosten betreiben,
4. Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(3) Diese Rechte können eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn

- a) die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird oder
- b) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, 3 und 4 der Besitz, die Über-

lassung oder die Benutzung des Gegenstandes mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist.

Artikel 11
Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Landschaftsverbandsordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
(LVerbO)**

§ 5
Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Landschaftsverbände erstrecken sich nach Maßgabe der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften auf folgende Sachgebiete:

- a) Soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten
1. Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger der Sozialhilfe.
 2. Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger (Hauptfürsorgestellen) der Kriegsopferfürsorge und nach dem Schwerbehindertengesetz.
 3. Die Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben der Landesjugendämter wahr.
 4. Die Landschaftsverbände können die Trägerschaft von psychiatrischen Fachkrankenhäusern, von anderen psychiatrischen stationären Einrichtungen, von psychiatrischen teilstationären Einrichtungen, von ambulanten und komplementären psychiatrischen Diensten sowie fachmedizinischen Einrichtungen übernehmen.
 5. Die Landschaftsverbände sind Träger von Sonderschulen.

Den Landschaftsverbänden kann die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen öffentlicher und freier Träger

einschließlich der Ausführung des Landeshaushalts vom Fachminister im Rahmen der von ihm erlassenen Richtlinien und Weisungen übertragen werden; insoweit haben sie gegenüber dem Land Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

b) Landschaftliche Kulturpflege

Den Landschaftsverbänden obliegen

1. Aufgaben der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege,
2. Aufgaben der Denkmalpflege,
3. Aufgaben der Pflege und Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens,
4. die Unterhaltung von Landesmuseen und Landesbildstellen.

In § 5 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) Nr. 4 wird das Wort „Landesbildstellen“ durch „Landesmedienzentren“ ersetzt.

c) Kommunalwirtschaft

Den Landschaftsverbänden obliegen

1. die Trägerschaft bei der NRW.BANK, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie die indirekte oder direkte Beteiligung an der WestLB AG,
2. die Beteiligung an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung,
3. die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen.

Die Landschaftsverbände können eine unmittelbare oder mittelbare Gewährträgerschaft über die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt übernehmen oder sich unmittelbar oder mittelbar an einer Lippischen Landes-Brandversicherungs-Aktiengesellschaft beteiligen. Dem Landschaftsverband Westfalen Lippe obliegt die Beteiligung an der Provinzial NordWest Holding AG, dem Landschaftsverband Rheinland obliegt die Gewährträgerschaft über die Provinzial Rheinland Holding. Die Landschaftsverbände können sich unmittelbar oder mittelbar an den Provinzial Versicherungs-Aktiengesellschaften beteiligen, auch wenn das jeweilige Geschäftsgebiet außerhalb des in § 3 genannten Gebiets liegt.

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann sich an der Trägerschaft der Heilbäder Bad Sassendorf, Bad Waldliesborn und Bad Westernkotten beteiligen. Der Landschaftsverband Rheinland ist Träger der Rheinischen Klinik für Orthopädie in Viersen.

(3) Zur Wahrung der kulturellen Belange des früheren Landes Lippe ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe verpflichtet, mit dem Landesverband Lippe im Rahmen der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege, insbesondere der Bodendenkmalpflege, sowie bei Errichtung, Ausbau und Unterhaltung Lippischer Kulturinstitute zusammenzuarbeiten. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit und ihre Finanzierung sind zwischen den beiden Verbänden zu vereinbaren.

(4) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Westfälischen landwirtschaftlichen Alterskasse Personal zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

(5) Neue Aufgaben können den Landschaftsverbänden nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden. Soweit ihnen dadurch zusätzliche Lasten erwachsen, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln.

Artikel 12 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

In Nordrhein-Westfalen wird seit Gründung des Landes die Einführung eines Bibliotheksgesetzes diskutiert. Ursprünglich sollte ein solches Gesetz bloß dazu dienen, die Öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft finanziell abzusichern. Als Reaktion auf den Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages vom 11. Dezember 2007 (Bundestags-Drucksache 16/7000), wo sich eine deutliche Empfehlung für den Erlass von Bibliotheksgesetzen in den Ländern findet (S. 132 der Drucksache), wurde auch in Nordrhein-Westfalen wieder über ein Bibliotheksgesetz debattiert (beispielsweise PIPr. 14/86, S. 10.151-10.157, Sitzung vom 13. März 2008). Um die Entscheidung für den Erlass eines Bibliotheksgesetzes zu unterstützen, hatte die Staatskanzlei im Jahr 2009 einen Bericht über die Situation der Öffentlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen erarbeitet (Vorlage 14/2778).

Im Vorfeld der Landtagswahl am 9. Mai 2010 haben sich sowohl die SPD als auch die Grünen in ihren Wahlprogrammen für den Erlass eines Bibliotheksgesetzes ausgesprochen. Die CDU hatte am 29. März 2010 in einem eigenen Eckpunktepapier Grundlinien eines künftigen Bibliotheksgesetzes skizziert. Nach der Landtagswahl wurde dann von der Fraktion der CDU ein Bibliotheksgesetz in den Landtag eingebracht (Drucksache 15/474), das im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 4. Mai 2011 ausführlich im federführenden Kulturausschuss beraten wurde. Durch die vorgezogenen Neuwahlen konnte dieser Gesetzentwurf jedoch nicht mehr zur Abstimmung gestellt werden.

In der laufenden Legislaturperiode haben die regierungstragenden Fraktionen das Thema Bibliotheksgesetz nicht mehr weiterverfolgt. Stattdessen wurde ein spartenübergreifendes Kulturfördergesetz erarbeitet und verabschiedet (GV NRW 2014, S. 917-922). Dieses Gesetz enthält nur einige wenige Aussagen über Öffentliche Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft sowie die Landesbibliotheksaufgaben. In der öffentlichen Anhörung am 30. Oktober 2014 haben die Sachverständigen mehrfach darauf hingewiesen, dass das neue Kulturfördergesetz der komplexen Struktur des Bibliothekswesens in Nordrhein-Westfalen nicht gerecht wird (APr. 16/714, u. a. S. 21, 26, 63-65). Vor allem die durch das Gesetz vorgenommene Spartentrennung zwischen Öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft und Wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen, die aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausdrücklich ausgenommen sind (vgl. auch Drucksache 16/7556, S. 25), wurde kritisiert. Eine solche Spartentrennung wurde mit Blick auf die vielfältigen Herausforderungen, denen sich Bibliotheken durch die Digitalisierung gegenüber sehen, als nicht sachgerecht bezeichnet.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass der Landtag in der am 16. November 2011 beschlossenen Drucksache 15/2365 die Landesregierung ausdrücklich aufgefordert hat, auf Grundlage der oben erwähnten Anhörung zum Bibliotheksgesetz zu prüfen, „ob und wie gewährleistet werden kann, dass die besonderen Erfordernisse des komplexen Bibliothekswesens in NRW im Rahmen eines neuen ‚Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung‘ Berücksichtigung finden“ (vgl. zum Beschluss Drs. 15/3281, S. [7] und PIPr. 15/46, S. 4693). Da das Kulturfördergesetz in seinen bibliotheksbezogenen Aussagen keine zusammenhängende Konzeption erkennen lässt und überdies den auch kulturpolitisch wichtigen Bereich der Hochschulbibliotheken ausklammert, darf bezweifelt werden, dass sich die Landesregierung bei der Erarbeitung des Kulturfördergesetzes eingehend mit dem Thema Bibliotheken beschäftigt hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf reagiert darauf und füllt die vom Kulturfördergesetz offen gelassene bibliothekspolitische Lücke. Er enthält zum einen gesetzlich zu regelnde Sachverhalte im Bibliothekswesen, zum anderen strukturpolitische Aussagen über die Weiterentwicklung sowohl der Landesbibliotheksaufgaben in Nordrhein-Westfalen als auch zur Zukunft der Öffentlichen Bibliotheken.

Das vorliegende Bibliotheksgesetz könnte nach Thüringen, Sachsen-Anhalt, Hessen und Rheinland-Pfalz das sechste Gesetz seiner Art in Deutschland werden, zählt man das gerade im Kieler Landtag beratene Bibliotheksgesetz mit, das von der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Februar eingebracht worden ist (LT-Drs. Schleswig-Holstein 18/3800). Die im Vergleich zu anderen gesetzgeberischen Empfehlungen der Enquete-Kommission ungewöhnlich breite Rezeption in fünf politisch unterschiedlich regierten Ländern zeigt eindrucksvoll, dass ein Bibliotheksgesetz, das alle Bereiche des Bibliothekswesens zusammenfassend behandelt, zu einem Landeskulturrecht auf der Höhe der Zeit gehört.

Richtigerweise müsste ein Bibliotheksgesetz für Nordrhein-Westfalen auch das Pflichtexemplarrecht umfassen, so wie dies bereits in Hessen, Rheinland-Pfalz und demnächst in Schleswig-Holstein der Fall ist. Allerdings wurde das Pflichtexemplargesetz erst zu Beginn dieser Legislaturperiode neu gefasst und um den Sammelauftrag für Netzpublikationen erweitert (GV NRW 2013, S. 31-33). Nach § 6 des Gesetzes soll das zuständige Ministerium am Ende der Legislaturperiode dem Landtag über die Durchführung des Gesetzes berichten. Mit Rücksicht auf diesen Bericht wurde auf eine Integration des Pflichtexemplarrechts in diesen Gesetzentwurf verzichtet. Allerdings sollte unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit dem neuen Gesetz das Pflichtexemplarrecht im Zusammenhang mit den Landesbibliotheksaufgaben geregelt sein und im Laufe der nächsten Legislaturperiode in das Bibliotheksgesetz integriert werden.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 betont die Funktion aller von der öffentlichen Hand getragenen Bibliotheken für das durch Art. 4 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen auch landesverfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes. Jedermann hat einen gesetzlichen Anspruch auf Nutzung dieser Bibliotheken. Zulässig sind aber Einschränkungen mit Blick auf den Hauptbenutzerkreis der jeweiligen Bibliothek, insbesondere im Bereich der Hochschulen und der Behörden- und Gerichtsbibliotheken, bei denen Angehörige der Einrichtung Vorrang haben. Ein Anspruch auf Zugang begründet keinen Anspruch auf Ausleihe von Büchern oder die Nutzung elektronischer Ressourcen, die auf Grundlage von Lizenzverträgen nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gewährleistet für die Öffentlichen Bibliotheken die Freiheit bei der Auswahl und Anschaffung von Medien. Er entspricht von seinem Sinn her § 4 des Weiterbildungsgesetzes, der das Recht auf freie Lehrplangestaltung und die Freiheit der Lehre garantiert. Als Bildungseinrichtungen unterstützen Bibliotheken die demokratische Meinungsbildung. Gerade bei politisch umstrittenen Themen muss eine unabhängige und breite Information über das Spektrum vorhandener Meinungen möglich sein.

Bei den wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen wird die Freiheit der Medienauswahl nach Maßgabe des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit durch die verfassungsrechtlich gebotene Beteiligung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschränkt. Die Medienauswahl an den Hochschulen ist grundsätzlich eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Hochschule, so dass Absatz 2 hier keine Anwendung findet.

Zu § 2

Bibliotheken werden traditionell als Kultureinrichtungen verstanden. Darüber hinaus sind sie aber gerade für das selbstbestimmte lebenslange Lernen unverzichtbare Bildungseinrichtungen, die in dem sich gerade vollziehenden medialen Umbruch durch die Digitalisierung nicht nur eine wichtige Beratungsfunktion wahrnehmen, sondern auch durch eigene Fort- und Weiterbildungsangebote als Bildungsträger tätig sind. Im Bildungsbereich kooperieren Bibliotheken mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit Schulen. Überdies sind Bibliotheken unverzichtbare Institutionen für den Aufbau, die Erhaltung und die Pflege des kulturellen Gedächtnisses. In drei Absätzen werden die drei kultur- und bildungspolitischen Dimensionen von Bibliotheken benannt und in charakteristischen Ausprägungen umschrieben. Die Reihenfolge der Absätze ist als gesetzgeberische Wertentscheidung zu verstehen, Bibliotheken vorrangig unter dem Aspekt von Bildung und Gedächtnis und nicht als reine Kultureinrichtung zu betrachten. Sie soll eine förderpolitische Wirkung dahingehend entfalten, dass einschlägige bibliothekarische Angebote auch im Rahmen der Bildungsförderung unterstützt werden können.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass das Gesetz nur für nordrhein-westfälische Bibliotheken in Trägerschaft der öffentlichen Hand gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 würdigt das gerade im ländlichen Bereich wichtige und unverzichtbare Engagement kirchlicher und privater Träger. Für diese Bibliotheken gilt das Gesetz nur, wenn darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff der Bibliothek im Sinne dieses Gesetzes. In Abgrenzung etwa zu Medienzentren oder vergleichbaren Sammlungen von Informationsmitteln und Medien ist die Bibliothek durch das Buch als Leitmedium geprägt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass Öffentliche Bibliotheken für die Benutzung durch die Allgemeinheit bestimmte kommunale Einrichtungen sind.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestätigt den Grundsatz, dass es in Nordrhein-Westfalen derzeit keine Staats- oder Landesbibliothek als eigenständige Einrichtung gibt. Vielmehr werden die Aufgaben einer Landesbibliothek kooperativ durch mehrere Bibliotheken wahrgenommen. Das sind zunächst die in § 2 des Pflichtexemplargesetzes genannten Universitätsbibliotheken, sowie aus historischen Gründen die Lippische Landesbibliothek in Detmold. Zur Erbringung insbesondere unverzichtbarer zentraler informationstechnischer Dienstleistungen ist hierzu noch das Landesbibliothekszentrum zu rechnen, das auch bibliotheksfachliche Beratung anbietet und überdies in überregionalen Bibliotheksfragen eine koordinierende Funktion hat. Mit Blick auf das Selbstverwaltungsrecht der die genannten Universitätsbibliotheken tragenden Hochschulen wird in Übereinstimmung mit § 19 Abs. 3 des Kulturförderungsgesetzes bestimmt, dass die Landesbibliotheksaufgaben staatliche Aufgaben mit Fachaufsicht sind. Zudem wird eine finanzielle Kompensation für die Aufgaben im Grundsatz gesetzlich abgesichert. Für die Lippische Landesbibliothek ergibt sich dies bereits aus Anlage 1 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NRW. 1949 S. 267).

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt in nicht abschließender Aufzählung zentrale landesbibliothekarische Aufgaben. Satz 2 stellt klar, dass das erst gegen Ende der Legislaturperiode zu evaluierende Pflichtexemplargesetz nicht berührt werden soll; Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere im Bereich der Netzpublikationen, treten neben die Bestimmungen des Bibliotheksgesetzes.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Weiterentwicklung des Hochschulbibliotheksentrums Nordrhein-Westfalen zu einem für alle Bibliotheken im Land zuständigen Landesbibliothekszentrum. Dies dient vor allem einer besseren Versorgung der Öffentlichen Bibliotheken mit informationstechnischen Dienstleistungen und der Verbesserung des Angebots an digitalen Medien in diesen Bibliotheken. Die genannten Dienstleistungen sind nicht abschließend. Das zuständige Ministerium kann dem Landesbibliothekszentrum weitere Aufgaben durch Satzung zuweisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gliedert die Fachstelle für öffentliche Bibliotheken in das Landesbibliothekszentrum ein. Da sich angesichts des digitalen Medienwandels ein Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Öffentlichen Bibliotheken vor allem im Bereich von Technik und Lizenzierung ergibt, ist eine Integration der Fachstelle in das Landesbibliothekszentrum sachlich geboten. Die Aufgabenbeschreibung ist der geltenden Regelung im Kulturfördergesetz entnommen.

Zu § 7

Bedingt durch den digitalen Wandel verlieren Teile des gedruckten Bibliotheksbestandes für die regelmäßige Benutzung an Bedeutung. Zudem werden gerade an den Hochschulen Bibliotheken zu medialen Lern- und Kompetenzzentren umgebaut. Als Folge dieser Entwicklung werden für die Nutzung vor Ort größere Mengen an Literatur entbehrlich.

So meldet die Deutsche Bibliotheksstatistik allein für die Hochschulbibliotheken in Nordrhein-Westfalen eine Aussonderung von fast 400.000 Bänden im Jahr 2014. Um einerseits ältere und vor Ort entbehrliche Literatur als kulturelles Erbe zu erhalten, zum anderen die Umsetzung neuer Raum- und Nutzungskonzepte in den Bibliotheken zu fördern, soll eine Landesspeicherbibliothek errichtet werden. Soweit es urheberrechtlich zulässig ist, können die dort vorhandenen Bestände digitalisiert und über das Internet allgemein zugänglich gemacht werden.

Die Landesspeicherbibliothek soll für alle Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen zuständig sein.

Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, Konzepte für die Landesspeicherbibliothek zu erarbeiten. Auch sind wegen des Fehlens einer eigenen Landesbibliothek noch organisatorische und Finanzierungsfragen zu klären. Gleichwohl ist angesichts der Medienumbrüche im Bibliothekswesen schon heute ein konzeptionelles kulturpolitisches Handeln gefordert. In diesem Sinne sieht das Gesetz einen verpflichtenden Planungs- und Berichtsauftrag vor.

Zu § 8

Damit die Bibliotheken ihre Aufgaben besser wahrnehmen können, sind zusätzliche Fördermittel des Landes notwendig. Zur Förderung der Öffentlichen Bibliotheken soll das derzeit bei rund 6 Mio. Euro im Jahr liegende Fördervolumen (Kapitel 07 050, Titelgruppe 67) auf 10 Mio. Euro erhöht werden. Die notwendigen finanziellen Aufwendungen werden aus dem Verkaufserlös der Wahrhol-Bilder der landeseigenen Westspiel-Gruppe gedeckt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Landesförderung für die Öffentlichen Bibliotheken sich nach dem Kulturfördergesetz richtet, vgl. auch § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 Kulturfördergesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine besondere Förderlinie für Öffentliche Bibliotheken gerade in solchen Kommunen vor, die aus finanziellen Gründen eine oder mehrere Kultureinrichtungen schließen müssen. In beispielhaften Modellprojekten sollten integrative Lösungen erarbeitet werden, die aus traditionellen Bibliotheken so genannte „Dritte Orte“ machen, die neben einer modernisierten bibliothekarischen Versorgung weitere Kultur-, Freizeit- und Begegnungsangebote für die Bevölkerung vorhalten. In diesem Sinne können auch Schulbibliotheken zu Öffentlichen Bibliotheken weiterentwickelt werden, um gerade in strukturschwachen Regionen eine bibliothekarische Grundversorgungen u.a. mit Anschluss an die Fernleihe und Zugang zu professionellen digitalen Angeboten zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft die Förderung von Maßnahmen der Digitalisierung, des Aufbaus von elektronischen Angeboten sowie der Bestandserhaltung für jede Bibliothek in Nordrhein-Westfalen. Damit wird gerade für das wichtige Handlungsfeld der Digitalisierung und Lizenzierung die Spartenrennung durch das Kulturfördergesetz, das ja für wissenschaftliche Bibliotheken nicht anzuwenden ist, überwunden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 eröffnet Bibliotheken in kirchlicher und privater Trägerschaft den Zugang zu Landesmitteln. Das gilt zum einen für Bibliotheken von wissenschaftlicher Bedeutung, zum anderen für jede öffentlich zugängliche Bibliothek, die in ihrer Kommune die Funktion einer Öffentlichen Bibliothek übernimmt. Durch die Einbeziehung dieser Bibliotheken in die Landesförderung können jetzt auch strukturschwache Regionen, wo es in der Regel nur konfessionelle Bibliotheksträger gibt, Förderung erhalten. Mit Blick auf die besondere organisatorische Situation dieser Bibliotheken darf die Landesförderung nicht von der Beschäftigung hauptamtlichen Personals abhängig gemacht werden. Aus der Zulässigkeit ehrenamtlicher Betreuung folgt zudem, dass keine zu hohen Anforderungen an Mindestöffnungszeiten und dergleichen als Fördervoraussetzungen gestellt werden dürfen.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind Eintrittsgelder in Bibliotheken ausgeschlossen. Bibliotheken sollen niederschwellige Orte der Bildung, der Kultur und der Begegnung sein. Im Übrigen müssen Gebühren und Entgelte sozial ausgewogen sein. Dies gilt auch für kirchliche und private Bibliotheken, soweit diese Bibliotheken aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Zu Absatz 2

Da in Nordrhein-Westfalen die Bibliotheksgebühren an den Hochschulbibliotheken nicht mehr landesweit einheitlich durch Rechtsverordnung, sondern an jeder Hochschule einzeln durch Satzung geregelt sind, wird durch Absatz 2 sichergestellt, dass die entsprechende Hochschulsatzung auch für Nichthochschulangehörige verbindlich ist.

Soweit Hochschulbibliotheken für externe Nutzer eine Benutzungsgebühr erheben, sind Mitglieder und Angehörige nordrhein-westfälischer Hochschulen hiervon ausgenommen. Diese Regelung hat ihren Grund darin, dass die einzelnen Hochschulbibliotheken unterschiedliche

Bestandsschwerpunkte haben und daher erst in ihrer Gesamtheit ein umfassendes wissenschaftliches Bibliothekswesen bilden, das jeder Hochschulangehörige im Land ohne zusätzliche Gebühren nutzen können soll.

Zu § 10

Soweit Nutzer einer Bibliothek über deren besondere Bestände publiziert haben, kann die Bibliothek die Ablieferung eines kostenfreien Belegexemplars fordern. Diese traditionell in Benutzungsordnungen zu findende Verpflichtung setzt aus verfassungsrechtlichen Gründen wegen des Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum eine gesetzliche Ermächtigung voraus. Für den Bereich des Archivwesens existiert eine entsprechende Rechtsgrundlage in §§ 6 Abs. 5, 10 Abs. 5, 11 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Für Bibliotheken wird wegen des vergleichbaren Sachverhalts eine parallele Regelung geschaffen. Ob Belegexemplare gefordert werden, können die Bibliotheken in ihren Benutzungsordnungen selbst entscheiden.

Zu § 11

Immer wieder kommt es in der Praxis zu Zweifelsfällen, ob Bibliotheken Publikationen datenschutzrechtlich elektronisch erschließen und ihre Daten öffentlich über Netze zur Verfügung stellen dürfen. Durch die Regelung in Satz 1 wird eine nach § 4 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a) Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ausreichende Befugnisnorm für die Erschließungsarbeit der Bibliotheken geschaffen.

Bibliotheken haben Nachlässe und andere unveröffentlichte Materialien in ihren Sammlungen. Sie sind daher mit Archiven vergleichbar. Nach Satz 2 finden deshalb für dieses Material die archivrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Zu § 12

Bibliotheken in Justizvollzugsanstalten sind nicht allgemein zugänglich. In Schulen und Kindertageseinrichtungen entscheidet die Leitung über die Zugänglichkeit, weil Bibliotheken in diesen Einrichtungen vor allem pädagogischen Zielsetzungen dienen und einen geschützten Aufenthaltsraum für Kinder und Jugendliche darstellen.

Zu § 13

Hier wird das Außerkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Zu Artikel 2

In Nummer 1 wird das Landesbibliotheksgesetz im Kulturförderungsgesetz erwähnt, das ja den Anspruch einer umfassenden Regelung des Landeskulturrechts hat. In diesem Sinn wurden bereits das Pflichtexemplargesetz und das Archivgesetz in § 19 Abs. 2 und 3 Kulturförderungsgesetz genannt. Folgerichtig muss auch das Bibliotheksgesetz zitiert werden.

In Nummer 2 wird § 10 Abs. 2 Kulturförderungsgesetz gestrichen, weil die Fachstelle in das Landesbibliothekszentrum integriert wird.

In Nummer 3 findet sich eine terminologische Änderung als Konsequenz aus der Umwandlung des Hochschulbibliothekszentrums in ein Landesbibliothekszentrum.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um eine terminologische Änderung als Konsequenz aus der Umwandlung des Hochschulbibliotheksentrums in ein Landesbibliothekszentrum.

Zu Artikel 4

In Nummern 1 und 2 finden sich terminologische Änderungen als Konsequenz aus der Umwandlung des Hochschulbibliotheksentrums in ein Landesbibliothekszentrum.

Zu Artikel 5

Es handelt sich um eine terminologische Änderung als Konsequenz aus der Umwandlung des Hochschulbibliotheksentrums in ein Landesbibliothekszentrum.

Zu Artikel 6

Die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestages hat in ihrem Zwischenbericht zum Thema Medienkompetenz vom 21. Oktober 2011 (Bundestags-Drucksache 17/7286) die Bedeutung der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz in den Schulen hervorgehoben. Bibliotheken sind als Bildungseinrichtungen für diese Kompetenzen besonders zuständig und bieten sich auch als Kooperationspartner an. Allerdings setzt dies voraus, dass entsprechende Kompetenzen, die in der heutigen Wissens- und Informationsgesellschaft unverzichtbar sind, einen festen Platz in den Lehrplänen der Schulen haben. Durch die Berücksichtigung von Fragestellungen der Medien- und Informationskompetenz im Schulgesetz soll das gewährleistet werden.

Zu Artikel 7

Die Fähigkeit zum kompetenten Umgang mit Büchern und anderen Medien gehört in einer von Wissen und Information geprägten Gesellschaft zu den Schlüsselqualifikationen für gesellschaftliche Teilhabe und beruflichen Erfolg. Schon in früher Kindheit werden hier wichtige Grundlagen gelegt. Daher verdient die Medienerziehung bereits in der frühkindlichen Bildung besondere Aufmerksamkeit. Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass Kindern vorgelesen wird. Eine von der Stiftung Lesen im Jahr 2013 durchgeführte Vorlesestudie hat ergeben, dass in jedem siebten Haushalt so gut wie gar nicht vorgelesen wird. Betroffen sind hier v.a. bildungsferne Familien sowie Migranten. Es gehört zu den erklärten Bildungszielen des KiBiZ, individuelle Benachteiligungen von Kindern auszugleichen (vgl. Drucksache 14/4410, S. 48). Mit Blick auf die vielen positiven Wirkungen des Vorlesens für die persönliche, geistige und soziale Entwicklung von Kindern, die in der aktuellen Vorlesestudie 2015 der Stiftung Lesen herausgearbeitet worden sind, soll das Vorlesen als unverzichtbarer Bestandteil der frühkindlichen Bildung gesetzlich verankert werden.

Zu Artikel 8

Das Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen sieht in seinem § 50 Satz 3 bedarfsgerecht ausgestattet Bibliotheken in den Strafvollzugsanstalten vor. Die Verwendung des Begriffs „Bibliothek“ an Stelle des früher üblichen Begriffs der „Bücherei“, wie er sich beispielsweise in der Vorgängernorm des § 67 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 findet, entspricht aktuellen fachlichen Standards, wonach Bibliotheken neben gedruckten Büchern auch andere, vor allem audio-visuelle und digitale Medien anbieten. Daher vermeidet auch das Bibliotheksgesetz den Ausdruck „Bücherei“ insbesondere für die von den Kommunen und Kirchen getragenen Einrichtungen.

Passend zum modernen Sprachgebrauch des Gesetzes wird in der Begründung des nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetzes ausdrücklich vermerkt, dass zu einer angemessenen Ausstattung der Bibliothek auch CDs und DVDs gehören sollen (Drucksache 16/5413, S. 126).

Daher sollte auch im Jugendstrafvollzugsgesetz eine moderne Terminologie verwendet werden, zumal nach der Gesetzesbegründung die „Bücherei ... selbstverständlich vorrangig altersgemäße Angebote vorzuhalten hat“ (Drucksache 14/4412, S. 92). Gerade für Jugendliche dürften dazu audio-visuelle und digitale Medien gehören. Dem trägt der veraltete Begriff der Bücherei nicht Rechnung.

Zu Artikel 9

Für die „Bücherei“ im Jugendarrestgesetz gilt das oben zu Art. 8 Gesagte entsprechend, zumal auch in der Begründung zum Jugendarrestvollzugsgesetz zu lesen ist: „Diese Bücherei soll dabei selbstverständlich vorrangig altersgemäße Angebote vorhalten.“ (Drucksache 16/746, S. 30).

Zu Artikel 10

Die Änderung ist eine terminologische Anpassung an den fachlich korrekten Sprachgebrauch im nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetz, wo in § 50 Satz 3 von einer „Bibliothek“ die Rede ist. Die damit verbundene Ausweitung des bibliothekarischen Angebots auf audio-visuelle und digitale Medien gilt in der Untersuchungshaft wegen der Unschuldsvermutung in besonderem Maße (vgl. auch Drucksache 14/8631, S. 52).

Zu Artikel 11

Es handelt sich um eine überfällige terminologische Änderung, die in einem sachlichen Zusammenhang zur Materie des Bibliotheksgesetzes steht und bei Gelegenheit des Gesetzes vorgenommen wird.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Klaus Kaiser
Prof. Dr. Thomas Sternberg

und Fraktion